

GESUCH UM AUSNAHMEBEWILLIGUNG LÄRMIGE ARBEITEN

Strasse / Nr.	
---------------	--

Begründung	
------------	--

Dauer:

Arbeiten über den Mittag (12:00 bis 13:00 Uhr)

von (Datum)		bis (Datum)	
von (Datum)		von (Datum)	

Arbeiten in den übrigen Zeiten (19.00 bis 07.00 Uhr)

von (Datum, Zeit)		bis (Datum, Zeit)	
von (Datum, Zeit)		von (Datum, Zeit)	

Personalien:

Gesuchsteller/-in (Bewilligungsinhaber/-in):		Rechnungsadresse: <i>(nur wenn abweichend)</i>	
Firma		Firma	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Strasse/Nr.		Strasse/Nr.	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Tel.		Tel.	
E-Mail		E-Mail	

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 5 Tage vor Termin mit allen notwendigen Unterlagen auf sicherheit@richterswil.ch einzureichen (begründende dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten).

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift:

Gebührenaufstellung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Ausnahmebewilligung für lärmige Arbeiten gem. Polizeiverordnung (Art. 54 GebR)	CHF	50.00
TOTAL	CHF	50.00

Bewilligungsverfügung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Polizeiverordnung und das Gebührenreglement und unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Ausnahmebewilligung für die eingegebenen Zeiten erteilt.

Ort, Datum Richterswil,	Unterschrift:
--------------------------------	---------------

Kopie zur Kenntnis an:

- Gemeindepolizei Richterswil (per Mail: richterswil@kompol.zh.ch)
- Kantonspolizei Zürich PP Wädenswil (per Mail: waedenswil@kapo.ch)
- Kantonspolizei Zürich (per Mail: lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Abteilung Planung und Bau (per Mail: planungundbau@richterswil.ch)
- Abteilung Werke (per Mail: werke@richterswil.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Bereich Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich (per Mail: ai@vd.zh.ch)

Allgemeine Hinweise, Bedingungen und Auflagen

1. Ausnahmegewilligung für lärmige Arbeiten während Sperrzeiten

- 1.1 Lärmige Arbeiten (inkl. Baustellen, Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten (Art. 25 Abs. 1 Polizeiverordnung). In Einzelfällen können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 25 Abs. 2 Polizeiverordnung).
- 1.2 Die direkte Anwohnerschaft ist frühzeitig in geeigneter Form über die Bautätigkeit und den Lärm zu informieren (Anwohnerschreiben).
- 1.3 Für Sonntags- und Nachtarbeit muss zusätzlich die Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, eingeholt werden.
- 1.4 Können die Arbeiten nicht wie geplant stattfinden, so ist dies der Gemeinde Richterswil, Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen, umgehend per E-Mail oder Telefon mitzuteilen.
- 1.5 Sollte die Polizei trotz der Bewilligung und Vorkehrungen des/der Bewilligungsinhabers/-in wegen Lärmklagen ausrücken müssen, ist den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

2. Strafandrohung / Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 2.1 Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

3. Haftung

- 3.1 Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Richterswil für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

4. Rechtsmittel

- 4.1 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat, Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.